jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/17 G69/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
Vlbg Landesverfassung Art2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der Vlbg Landesverfassung betreffend den Grenzverlauf mangels Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers

Rechtssatz

Der Antrag, Art2 (in eventu: bestimmte Wortfolgen des Art2) der Vlbg Landesverfassung als verfassungswidrig aufzuheben, wird zurückgewiesen.

Vorschriften über den Verlauf der Grenze des Staatsgebietes berühren die individuelle Rechtssphäre des einzelnen Rechtsunterworfenen nicht. Auch dem Antragsteller steht somit ein subjektives Recht auf einen bestimmten Grenzverlauf nicht zu.

Entscheidungstexte

- G 69/92
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1992 G 69/92

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Staatsgrenze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:G69.1992

Dokumentnummer

JFR_10079383_92G00069_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at